

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Siggelkow das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47 und 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	<u>1.073.700</u>	<u>1.073.700</u>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>1.138.600</u>	<u>1.138.600</u>
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	<u>-64.900</u>	<u>-64.900</u>
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	<u>1.024.200</u>	<u>1.024.200</u>
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	<u>990.400</u>	<u>990.400</u>
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	<u>33.800</u>	<u>33.800</u>
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>148.700</u>	<u>183.700</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>438.200</u>	<u>479.200</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<u>-289.500</u>	<u>-295.500</u>

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 330 v.H. auf 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 420 v.H. auf 420 v.H.

2. Gewerbesteuer von bisher 380 v.H. auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,11 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 4. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen, und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- | | |
|---------------------|---------------|
| von bisher | -998.200 EUR |
| auf voraussichtlich | -864.600 EUR, |
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- | | |
|---------------------|--------------|
| von bisher | 300.400 EUR |
| auf voraussichtlich | 300.400 EUR, |
3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
- | | |
|---------------------|----------------|
| von bisher | 2.869.000 EUR |
| auf voraussichtlich | 2.994.200 EUR. |

Lübz, 01.10.2021
Ort, Datum




- Bürgermeisterin -

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.09.2021 angezeigt worden:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 07.10.2021, bis Mittwoch, den 20.10.2021, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 01.10.2021



Bürgermeisterin